

(2) Die Banken können Geldfonds der Produktionsgenossenschaften, die für in späteren Jahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, zur langfristigen Anlage annehmen. Die Anlage dieser Mittel muß mit den Banken vertraglich vereinbart werden. Langfristig angelegte Mittel werden je nach der Zeitdauer ihrer Anlage zur Stimulierung ihres konzentrierten und effektiven Einsatzes höher verzinst. Für langfristig fest angelegte Guthaben werden folgende Zinsen gezahlt:

mit einer Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten
2 % jährlich

mit einer Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten
3 % jährlich

mit einer Anlagedauer von 36 Monaten und darüber
4 % jährlich.

(3) Wird über langfristig angelegte Guthaben in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, so sind grundsätzlich die Guthaben bei einer effektiven Anlagedauer von

unter 12 Monaten mit 0,5 % jährlich

12 bis unter 24 Monaten mit 1,5 % jährlich

24 bis unter 36 Monaten mit 2,5 % jährlich

zu verzinsen.

(4) Guthabenzinsen für die von den Produktionsgenossenschaften auf Sonderbankkonten zu separierenden erlösten Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind diesen Sonderbankkonten zur zweckgebundenen Verwendung gutzuschreiben.

(5) Geldfonds auf Bankkonten der Produktionsgenossenschaften, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

§8

Bankkontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die ökonomische Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft. Diese Kontrolle ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Belangen und der wirtschaftlichen Situation der Produktionsgenossenschaft differenziert durchzuführen.

(2) Die Bank ist berechtigt, während des gesamten Vertragszeitraumes die Einhaltung der Vereinbarungen des Kreditvertrages zu kontrollieren. Hierzu kann die Bank von der Produktionsgenossenschaft die Vorlage von Unterlagen einschließlich ökonomischer Kennziffern verlangen und in der Produktionsgenossenschaft Kontrollen durchführen.

(3) Bei Planwidrigkeiten hat die Bank die Ursachen im Zusammenhang mit Verletzungen des Kreditvertrages aufzudecken und zu deren Beseitigung Vorschläge zu unterbreiten oder Maßnahmen der Produktionsgenossenschaft zu fordern.

§9

Kreditantrag

(1) Der von der Produktionsgenossenschaft schriftlich zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe sowie alle Angaben enthalten, die für den Nachweis des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 erforderlich sind. Die Produktionsgenossenschaft hat den Antrag zu begründen.

(2) Bei Beantragung von Krediten hat die Produktionsgenossenschaft der Bank den vollen Einsatz der vorhandenen Eigenmittel und die Einhaltung, der gemäß § 2 Abs. 6 schrittweise auszuarbeitenden Nutzenskennziffern nachzuweisen und einen Vorschlag für die Rückzahlung der Kredite zu unterbreiten.

(3) Die Bank macht die Entscheidung über den Kreditantrag von der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen abhängig. Sie hat den Kreditantrag dahingehend zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages der Produktionsgenossenschaft bei Zustimmung ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Frist gemäß Abs. 3 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt,
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei der Produktionsgenossenschaft getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist der Produktionsgenossenschaft innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§10

Kreditvertrag

(1) Der Kreditvertrag ist die entscheidende rechtliche Grundlage zur ökonomischen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen. Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzen sichern und den Reproduktionsprozeß der Produktionsgenossenschaft positiv beeinflussen. Der Kreditvertrag ist von der Produktionsgenossenschaft und von der Bank